

zeile bestimmt wird. Die Urkunden sind allesamt nicht dem Muster der Papsturkunde verpflichtet, weder im Wortschatz noch in der subjektiven Fassung der päpstlichen litterae. Es dominiert hinsichtlich der Fassung weiterhin die ältere deutsche Königsurkunde, die den Empfänger in der dritten Person einführt und dem Kontext einen objektiv-referierenden Charakter gibt.

Da Raspe unmittelbar an keine Kanzlei eines königlichen Vorgängers als fertige Institution anknüpfen konnte, stellt sich die Frage, inwieweit der durch die Schreiber HB und HC in der knappen Regierungszeit Raspes geprägte Urkundenstil, der ganz offensichtlich weder bei der zeitgenössischen Papsturkunde noch dem älteren staufischen Diplom wesentliche Anleihen nahm, bereits im landgräflichen Urkundenwesen der dreißiger und vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts geprägt bzw. in seinen wesentlichen Elementen vorgezeichnet war. Diese Frage läßt sich mit Hilfe des vorliegenden Materials in sicheren Umrissen erörtern und klären, wobei spätere Korrekturen durchaus möglich bleiben.

9. Äußere und innere Merkmale der Landgrafenurkunden Heinrich Raspes

Wir wiesen bereits mehrfach darauf hin, daß sowohl die späteren Kanzlisten HB und HC seit 1238 bzw. 1241 als Schreiber und Notare des Landgrafen tätig waren¹¹⁰, wobei nicht weniger als zwei Urkunden die charakteristischen Schriftzüge des Notars HC aufweisen¹¹¹, während HB nur als Diktator sicher nachweisbar ist. Freilich hat dieser nach Raspes Tod im Frühjahr 1247 noch zwei Privilegien der Königin-Witwe Beatrix ausgefertigt, so daß seine Tätigkeit für fast ein Jahrzehnt erkennbar bleibt¹¹². Somit läßt sich eine doppelte personelle Kontinuität von der landgräflichen Schreibstube zur Königskanzlei konstatieren.

Eine Untersuchung der Landgrafenurkunden, soweit sie bis 1234 im Codex diplomaticus Saxoniae regiae kritisch ediert wurden¹¹³ und in älteren Publikationen greifbar sind bzw. in Original- und Kopialüberlieferung noch unveröffentlicht in verschiedenen Archiven liegen, ergibt folgendes Bild:

110) Dob. 749 bzw. Dob. 951.

111) Dob. 1036 bzw. Dob. 1094.

112) BF 5576 und BF 5576 A.

113) Vgl. Anm. 12, hier S. 287 ff.